



## Wegfall der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020

*–Rechtsanwalt Heiko Graß, Fachanwalt für Insolvenzrecht und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht–*

Der Virus hat uns voll im Griff und die Krise ist da. Vermehrt habe ich in den letzten Tagen besorgte Anrufe von Gewerbetreibenden erhalten, die in großer Sorge nachfragten, ob sie nun Insolvenzantrag stellen müssen.

Es war klar, hier muss der Gesetzgeber handeln, denn die Insolvenzantragspflicht für haftungsbeschränkte Unternehmen (UG (haftungsbeschränkt, GmbH, GmbH & Co KG, Genossenschaften, AG, etc) von drei Wochen ist in dieser Krise zu kurz. So würde man in Phase der Pandemie eine Vielzahl an sich gesunder Betriebe in die Insolvenz zwingen.

So hat der Bundestag nun einen Gesetzesentwurf vorgestellt zur „Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“

Anschaulich steht in der Gesetzesbegründung:

*Die COVID-19-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Im Insolvenzfall können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 InsO), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragspflichten (§ 42 Absatz 2 BGB).*

### RECHTSANWÄLTE

**Arno Stengel**

**Harald Federle**

**Thomas Hess**

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

**Stefan Wahlen**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Hannes Linke**

Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Prof. Dr. Stefan Jäger**

Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Stefan Neumann**

Diplom - Finanzwirt (FH)  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Nicolai Funk**

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

**Susanne Bellemann-Ruppel**

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

**Heiko Graß**

Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Mediator, Wirtschaftsmediator

**Peter Sennekamp**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Christian Thome**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

**Frank Rief**

**Dr. Georg Wirtz, LL.M.**

Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Sebastian Kägebein, LL.M.**

Fachanwalt für Strafrecht  
Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

**Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Stefanie Kowalke, LL.M.**

**Hannah Knebel**

### STEUERBERATER IN KOOPERATION

**Größ Lang**

**Martin Groß · Friedbert Lang**

Steuerberater  
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe  
www.gross-lang.de

### KONTAKT

**Nonnenmacher Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB**

**Karlsruhe**

Wendtstraße 17, D-76185 Karlsruhe  
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0  
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

**St. Leon-Rot**

Opelstraße 8c, D-68789 St. Leon-Rot  
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0  
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5  
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de  
www.nonnenmacher.de

**Sitz Karlsruhe**

AG Mannheim PR 700214  
Ust-IdNr.: DE 143615900

### BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe  
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00  
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen  
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04  
BIC: KARSDE66XXX

So ist denn auch gem. § 1 COVInsAG (Covid-19- Pandemie-InsolvenzaussetzungsG) folgendes geregelt:

Bei einer Gesellschaft, die am 31.12.2019 zahlungsfähig also „gesund“ war, wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit, auf der Covid-19-Pandemie beruht und die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann. Damit ist die Insolvenzantragspflicht zunächst bis zum **30.09.2020 ausgesetzt**.

Folgerichtig werden auch Haftungserleichterungen für die Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Vorstände) geschaffen, wenn sie nach der eigentlich vorliegenden Insolvenzreife (weil ja de facto Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO vorliegt) noch Zahlungen leisten, für die sie in diesem Fall nach bisheriger Gesetzeslage voll persönlich haften würden. Die Haftung für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 266 a StGB) oder die steuerliche Haftung nach § 69 AO hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Hier wird zu prüfen sein, wie sich das COVInsAG hierauf auswirkt. Wichtig ist aber, dass diese Themenfelder weiter im Blick der Geschäftsführer und Vorstände sind und gegebenenfalls gesonderte Stundungsanträge oder Kurzarbeiterleistungen beantragt werden sollten (sehen Sie hierzu auch die weiteren Beiträge).

Zusätzlich erleichtert der Gesetzgeber auch die Möglichkeit der Gabe von Sanierungskrediten und schützt Gläubiger vor Anfechtungs- (Rückforderungs)möglichkeiten des Insolvenzverwalters, sollte es im Verlauf der Covid-19-Pandemie oder im späteren Verlauf doch zu einem Insolvenzverfahren kommen.

Wichtig ist auch zu wissen, dass nun Gläubiger vorerst keine Insolvenzanträge mehr stellen können, wenn der Insolvenzgrund nach dem 01.03.2020 eingetreten ist.

Das komplexe und haftungsträchtige Thema der Insolvenzantragspflicht kann in diesem kurzen Artikel nicht erschöpfend behandelt werden und soll auch nur angerissen werden.

Für konkrete Beratung wenden Sie sich an mich und mein Team.

**Ihre Ansprechpartner:**

**Rechtsanwalt Heiko Graß**

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Wirtschaftsmediator

**Rechtsanwalt Frank Rief**

**Rechtsanwalt Sebastian Kägebein, LL.M.**

Fachanwalt für Strafrecht

Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

**Kontaktdaten:**

Nonnenmacher Rechtsanwälte Part mbB

Wendtstraße 17, 76185 Karlsruhe

Tel.: 0721-98522-64

E-Mail: rechtsanwälte@nonnenmacher.de

Hier finden Sie noch den Gesetzestext:

(COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)

**§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020

und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 2 Folgen der Aussetzung**

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;

2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;

3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;

4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für

- a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
- b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
- c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
- d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
- e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

### **§ 3 Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen**

Bei zwischen dem ... [einsetzen: Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] und dem ... [einsetzen: Datum drei Monate nach dem Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

### **§ 4 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Stand 24.03.2020